

Vereinbarung über die Errichtung eines Gemeindeverbandes für die Kleinregion HENGIST

PRÄAMBEL

Die 6 Gemeinden **Hengsberg, Lang, Lebring – St. Margarethen, Stocking, Weitendorf und Wildon** der **Kleinregion HENGIST** schließen sich aufgrund ihrer übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse gemäß §§ 3 und 4 Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2008, i.V.m. § 38a Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2008, zum Zwecke der Erfüllung der in den nachstehenden Satzungen angeführten Aufgaben als **Gemeindeverband** zusammen.

Der Verband wird durch Verordnung der Landesregierung genehmigt und besitzt Rechtspersönlichkeit.

Der Gemeindeverband hat folgende

SATZUNG.

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen **HENGIST**. Er hat seinen Sitz **im jeweiligen Gemeindeamt der Gemeinde des Kleinregionsvorsitzenden**.

§ 2

Namen der Verbandsgemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- **Hengsberg**
- **Lang**
- **Lebring – St. Margarethen**
- **Stocking**
- **Weitendorf**
- **Wildon**

§ 3

Verbandszweck und Aufgaben

- 1) Abstimmung der Entwicklung und Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben.
- 2) Erstellung und Weiterentwicklung des **kleinregionalen Entwicklungskonzeptes (KEK)**, in welchem die koordinierten Themen- und Entwicklungsschwerpunkte zu definieren und jene kommunalen Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung festzulegen sind, die künftig gemeinsam besorgt werden sollen.

§ 4

Organe

1) Kleinregionsversammlung (Verbandsversammlung)

- a) Die Kleinregionsversammlung besteht aus allen Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Kleinregion sowie jenen Bürgermeistern, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind („Volksbürgermeister“). Sie hat, abgesehen von den unter lit. b) genannten Aufgaben, ausschließlich die Erstellung und Weiterentwicklung des KEK zu besorgen.
- b) Die Kleinregionsversammlung hat gemäß § 7 Abs. 3 GVOG folgende gesetzliche Aufgaben:
 - die Wahl der weiteren Organe;
 - Beschlüsse über den Beitritt oder das Ausscheiden einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder des Ausscheidens einer Gemeinde;
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss;
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes;
 - die Erlassung von Verordnungen nach § 8 Abs. 3 GVOG.
- c) Die Kleinregionsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Weiters dann, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.
- d) Die Kleinregionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss der Kleinregionsversammlung ist weiters eine drei Fünftel Stimmenmehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss. Wird über das KEK abgestimmt, so ist darüber in seiner Gesamtheit nur eine Zustimmung oder Ablehnung des Antrages möglich; inhaltliche Änderungen des vom Kleinregionsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegten KEK können von der Verbandsversammlung nicht vorgenommen werden.

2) Kleinregionsvorstand (Verbandsvorstand)

- a) Der Kleinregionsvorstand besteht aus allen Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der einer Kleinregion angehörigen Gemeinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten anwesend sind; eine Wahl gemäß § 21 Abs. 1 GVOG 1997 hat daher nicht zu erfolgen.

- b) Der Kleinregionsvorstand ist unabhängig von der Zahl der angehörigen Gemeinden jedenfalls zu bestellen.
- c) Jedes Mitglied des Kleinregionsvorstandes ist auch in der Kleinregionsversammlung stimmberechtigt.
- d) Die Vorlage des KEK an die Kleinregionsversammlung kann nur durch Einstimmigkeit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- e) Für die Gültigkeit anderer Beschlüsse ist eine drei Fünftel Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei diese Stimmenmehrheit mindestens drei Fünftel der durch die anwesenden Stimmberechtigten repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen muss

3) Kleinregionsvorsitzende/Kleinregionsvorsitzender (Verbandsobfrau/Verbandsobmann)

- a) Die/der Kleinregionsvorsitzende ist aus der Mitte der Kleinregionsversammlung i. S. des § 23 GemO (Bürgermeisterwahl) zu wählen.
- b) Aufgaben:
 - Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen.
 - Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse.
 - Laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten.
 - Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.
- c) Die Kleinregionsversammlung wählt aus Mitte des Vorstandes eine(n) Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 24 Abs. 1 GemO gilt sinngemäß.

4) Prüfungsausschuss

- a) Die Kleinregionsversammlung hat aus ihrer Mitte i. S. des § 86 GemO einen Ausschuss zur Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes zu wählen.
- b) Die Anzahl der Mitglieder bestimmt die Kleinregionsversammlung.
- c) Der Prüfungsausschuss hat mindestens zweimal im Jahr zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird.

5) Fach- und Verwaltungsausschüsse

- a) Die Verbandsversammlung **kann** aus ihrer Mitte Ausschüsse für besondere Fach- oder Verwaltungsaufgaben **wählen**.

- b) Die Zusammensetzung ergibt sich aus der Stärke der in der Kleinregionsversammlung vertretenen Wahlparteien.

§ 5

Geschäftsführung

Grundsätzlich gelten für die Geschäftsführung – soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes vorgesehen ist - die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnitt der Stmk. Gemeindeordnung 1967 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Obfrau/der Obmann die Aufgaben des Bürgermeisters, der Verbandsvorstand die Aufgaben eines Gemeindevorstandes und die Verbandsversammlung die Aufgaben eines Gemeinderates erfüllen.

§ 6

Kostentragung

Die aus der Tätigkeit des Gemeindeverbandes erwachsenden Kosten werden im Sinne des § 8 GVOG auf die verbandsangehörigen Gemeinden, nach dem Produkt der **Einwohnerzahlen und der Steuerkraftquote auf alle 6 Gemeinden umgelegt. Sollten Projekte nur einzelne Gemeinden des Gemeindeverbandes betreffen, gilt obiger Kostenschlüssel nur für diese Gemeinden.**

§ 7

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Gemäß § 9 GVOG haften die verbandsangehörigen Gemeinden dritten Personen gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem gemäß § 6 dieser Vereinbarung bestimmten Verhältnis.

§ 8

Beitritt und Austritt

- 1) Gemeinden können durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.
- 2) Verbandsangehörige Gemeinden können auf dieselbe Weise ihr Ausscheiden aus dem Gemeindeverband erklären. Die Annahme der Erklärung über das Ausscheiden einer Gemeinde kann dann nicht verweigert werden, wenn der Zweck des Gemeindeverbandes durch das Ausscheiden dieser Gemeinde nicht gefährdet wird und weiters gewährleistet ist, dass die ausscheidende Gemeinde die ihr nunmehr wieder zufallenden Aufgaben selbst besorgen kann. Auf die Rückerstattung von geleisteten Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

- 3) Bei der Beschlussfassung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Beschlüsse des Gemeindeverbandes i. S. des § 8 dieser Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Maßgabe der im § 4 Abs. 1 lit d) festgelegten Abstimmungserfordernisse, wenn die Auflösung von zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden verlangt wird oder bei Wegfall des Verbandszweckes.
- 2) Der Auflösungsbeschluss des Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde